

BVGer D-5103/2009 vom 13. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5103_2009

FR: TAF D-5103/2009 du 13 novembre 2009

IT: TAF D-5103/2009 del 13 novembre 2009

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Bemühungen um Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden können (vgl. Art. 3, Art. 7, und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem anderen Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.2

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiterer Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit oder objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die nach wie vor geltende Praxis in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 20, S. 130, mit weiteren Hinweisen). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, er werde verdächtigt, Anhänger der J._____ zu sein. Aus diesem Grund werde er verfolgt. Problematisch sei diesbezüglich insbesondere der Umstand, dass er von der H._____ gezwungen worden sei, sein Haus als Büro zu überlassen, sei die H._____ doch von den J._____ unterstützt worden und seien ihre Vorstandsmitglieder doch auch Mitglieder der J._____ gewesen. Des Weiteren werde er wegen der Zugehörigkeit seines Sohnes zur J._____ verdächtigt, ebenfalls der J._____ anzugehören.

E. 5.1.1

Zur vom Beschwerdeführer vorgebrachten Verbindung zur H._____ ist festzuhalten, dass die entsprechenden Äusserungen des Beschwerdeführers als widersprüchlich zu qualifizieren sind. Das BFM beurteilte dieses Vorbringen in seiner Verfügung zu Recht denn auch als unglaubhaft. So wird in einem Schreiben des Vorsitzenden des "Urban Council" von C._____ vom (...) dargelegt, der Beschwerdeführer habe angesichts seiner prekären finanziellen Lage ein Einkommen gesucht und sein Haus an die J._____ vermietet ("He gave his house on rent to them."). Dies bestritt er jedoch anlässlich der persönlichen Anhörung bei der Schweizerischen Vertretung vehement (Frage 6.2, S. 4). Der Beschwerdeführer entgegnete der vorinstanzlichen Einschätzung in seiner Beschwerde vom August 2009, zuerst habe ihm die H._____ befohlen, ihr sein Haus als Büro zu überlassen. Nachdem er sich geweigert habe, dies zu tun, habe sie verlangt, dass sein Sohn Mitglied der J._____ werde. Folglich habe er der H._____ sein Haus überlassen und sei mit seinem Sohn in ein gemietetes Haus in Anpuwalipuram gezogen. Er habe sein Haus nicht an die H._____ vermietet, und diese habe niemals Miete bezahlt, obwohl sie es zwei Jahre lang bewohnt habe. Damit gelingt es dem Beschwerdeführer indessen nicht, die Widersprüche aufzulösen oder plausibel zu erklären, zumal er in der Beschwerde zunächst vorbrachte, sein Haus sei von der H._____ übernommen worden (S. 1), sodann aber vorbrachte, sein Haus sei "mal von der J._____ benutzt" worden (S. 2). Auch wenn die H._____, wie der Beschwerdeführer vorbrachte, gewisse Verbindungen zu den

J._____ haben mag, kann sie zudem nicht mit den J._____ gleichgesetzt werden. Die Schilderungen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner geltend gemachten Verbindung zur H._____ sind deshalb unsubstanziert und inkohärent ausgefallen.

E. 5.1.2

Auch die in der Beschwerde vorgebrachte Bedrohung durch die J._____ ist unglaubhaft, verneinte er doch anlässlich der Botschaftsbefragung vom 19. Januar 2009, Probleme mit den J._____ zu haben (vgl. Frage 6.3.1, S. 6). Als er gefragt wurde, ob er Probleme mit anderen tamilischen Parteien oder Gruppen habe, gab der Beschwerdeführer zunächst an, er habe Probleme mit den K._____. Nur auf explizite Nachfrage hin gab er an, mit der H._____ Probleme zu haben (Frage 6.3.2, S. 7). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers, was die Zugehörigkeit seines Sohnes zur J._____ angeht, derart unklar und widersprüchlich sind, dass sie nicht als glaubhaft bezeichnet werden können. So hielt der Beschwerdeführer in einem Schreiben vom 9. Februar 2009 fest, sein Sohn sei im Alter von 14 Jahren von der H._____ entführt worden und den J._____ übergeben worden. In der Beschwerde vom August 2009 hielt er fest, sein Sohn sei ein Mitglied der J._____ gewesen. Anlässlich der Anhörung gab er zunächst an, der Code-Name seines Sohnes bei den J._____ sei L._____. Später brachte er vor, sein Sohn müsse den J._____ wohl gehorchen, wenn er sich in einem von ihnen kontrollierten Gebiet befände, deshalb sei er wahrscheinlich ein Mitglied der J._____. Er gab sodann auf Vorhalt zu, sein Sohn sei Mitglied der J._____ (Frage 6.2, S. 6). Im Ergebnis gelingt es dem Beschwerdeführer damit nicht, glaubhaft zu machen, er sei durch die H._____ behelligt worden und einer konkreten, asylrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt gewesen zu sein. Die Einschätzung des BFM, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien widersprüchlich und unglaubhaft, ist deshalb zu bestätigen.

E. 5.2.1

Sodann machte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 19. Juni 2008 geltend, bewaffnete Personen seien zu ihm nach Hause gekommen und hätten auf das Haus geschossen. Er brachte diesen Zwischenfall jedoch nicht mit der H._____ in Verbindung. Anlässlich der persönlichen Anhörung am 10. Februar 2009 erwähnte er diesen Vorfall indessen nicht mehr. Das BFM beurteilte dieses Vorbringen deshalb als unglaubhaft. Der Beschwerdeführer entgegnete dieser Einschätzung in seiner Beschwerde, am 20. Februar 2008 seien um 12 Uhr unbekannte Personen zu seinem Haus gekommen und hätten versucht, die Haustüre zu öffnen. Sie seien aber einige Minuten später wieder verschwunden. Am 27. Februar 2008 um 15 Uhr seien sie wieder gekommen und hätten seinen Sohn verlangt. Da sein Sohn zu diesem Zeitpunkt gerade nicht zu Hause gewesen sei, hätten sie ihn geschlagen und seien wieder verschwunden. Er sei ins Krankenhaus gebracht worden. Er habe anlässlich des Interviews entsprechende Krankenberichte und eine Abschrift der Anzeige bei der Polizei zu den Akten gereicht. Ausserdem habe er beim Interview erwähnt, dass Ende 2006 zwei Geheimdienst-Offiziere zu ihm gekommen seien. Nachdem sie ihn identifiziert gehabt hätten, habe einer der Männer mit seiner Pistole auf ihn geschossen. Wäre er nicht auf die Seite gesprungen, wäre er heute nicht mehr am Leben. Die Schusspuren seien an der Wand seines Hauses noch immer zu sehen, wie die eingereichten Fotos beweisen würden. Er habe keine Anzeige erstatten können, weil er grosse Angst gehabt habe und bereits am folgenden Tag nach G._____ geflohen sei. Aus Sicherheitsgründen sei er in G._____ geblieben. Dazu ist festzuhalten, dass es nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb es der Beschwerdeführer bei der Anhörung unterliess,

auf diesen Vorfall einzugehen, obschon er mehrfach danach gefragt wurde, was ihm widerfahren sei. Auch wenn der Beschwerdeführer diesen Vorfall in der Beschwerde detailliert beschreibt, erscheint dieses Vorbringen insgesamt als unglaubhaft, zumal er auch die ihm durch Unbekannte zugefügte Verletzung bei der Anhörung nicht erwähnte, obschon es sich hierbei gemäss beigelegtem Arztbericht ("Diagnosis Ticket") vom 27. Februar 2008 um eine grosse Kopfwunde handeln soll, welche der Beschwerdeführer erlitten haben soll. Da es sich bei dem Arztbericht nur um eine Kopie handelt, kommt ihm ohnehin nur ein geringer Beweiswert zu. Zudem machte der Beschwerdeführer nicht geltend, der staatliche Schutz sei ihm diesbezüglich verweigert worden, ging er doch auf eine Polizeistation, wo seine Anzeige entgegengenommen worden sei. Es erübrigt sich nach dem Gesagten, auf die weiteren Ungereimtheiten und Widersprüche in den Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 5.2.2

Auch die anderen eingereichten Dokumente vermögen es nicht, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu belegen. Was die vier Fotoaufnahmen betrifft, auf welchen Einschusslöcher in einer Betonwand abgebildet sind, ist festzuhalten, dass sich aufgrund dieser Aufnahmen nicht beurteilen lässt, ob es sich dabei tatsächlich, wie geltend gemacht wird, um die Hauswand des Beschwerdeführers handelt oder um eine andere Betonwand. Es ist aufgrund des Dargelegten auch in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer zum Schluss kommt, dieser Überfall stehe in Zusammenhang mit asylrelevanten Motiven, da auch andere Gründe für einen Überfall denkbar sind und er keine substantiierten Hinweise für diese Schlussfolgerung liefert. Was das Dokument der M._____ betrifft, es soll sich um ein Schreiben von Reverend O._____ handeln, ist festzuhalten, dass dem Schreiben kein Beweiswert für die vorgebrachte Verfolgungssituation zukommt. Es wird darin nämlich lediglich festgehalten, der Beschwerdeführer habe sich beschwert, er sei mit dem Tod bedroht worden und habe aufgrund der Spannungen und seiner Angstzustände das Land verlassen, um in einem anderen Land um Asyl zu ersuchen. Es handelt sich bei diesem Schreiben offensichtlich um ein Gefälligkeitsschreiben, welches keinen Bezug nimmt auf die spezifischen Vorbringen des Beschwerdeführers und welches in pauschaler Weise dazu auffordert, den Fall "on humanitarian grounds" positiv zu beurteilen. Es ist aus dem Schreiben nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer konkret betroffen und in spezifischer Weise bedroht wäre. Das Schreiben ist deshalb nicht geeignet, konkrete Hinweise auf eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG glaubhaft zu machen. Was sodann den Auszug aus dem "Information Book" der Polizeistation von C._____ vom (...) betrifft, ist festzuhalten, dass es sich dabei um eine Anzeige wegen telefonischer Belästigung handelt. Darin wird aus Sicht des Beschwerdeführers geschildert, was sich am 20. Februar 2008 und am 27. Februar 2008 angeblich ereignet habe. Der Rechtsmitteleingabe legte der Beschwerdeführer sodann einen Auszug aus dem "Information Book" der Polizeistation P._____ vom (...) bei, wonach er am 16. Juli 2009 von einer bewaffneten Gruppe entführt und verhört worden sei. Nach seiner Entlassung sei er von einer anderen Gruppe verhört worden. Unter der Bedingung, dass er sich an dem von dieser Gruppe genannten Ort einfinde, wann immer er dazu aufgefordert werde, sei er entlassen worden. Diesen Anzeigen ist gemeinsam, dass sie lediglich die Aussagen des Beschwerdeführers enthalten, indessen keine Anhaltspunkte für die Wahrheit seiner Aussagen erbringen. Vielmehr ist aus diesen Dokumenten zu schliessen, dass es dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich war, die Polizei um Schutz zu ersuchen. Er macht

in diesem Zusammenhang nicht geltend, ein solcher Schutz sei ihm aus asylrelevanten Gründen verweigert worden. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren Dokumente einzugehen.

E. 5.3

Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtslage in Sri Lanka trotz des offiziellen Endes des mehr als 25 Jahre dauernden Bürgerkrieges im Mai 2009 nach wie vor schlecht sind (vgl. hierzu "Die Repression in Sri Lanka nimmt kein Ende", in: NZZ vom 12. September 2009; Schweizerische Flüchtlingshilfe, SFH-Update "Sri Lanka: Aktuelle Situation" vom 7. Juli 2009, S. 4 ff.). Der mit einer Niederlage der LTTE endende Bürgerkrieg Ende Mai 2009 hatte verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. Seit Beginn dieses Jahres bis Ende April 2009 gab es gemäss Angaben der Vereinten Nationen 7'000 zivile Opfer und bis zum offiziellen Ende des Bürgerkriegs seien täglich rund weitere 1000 Zivilisten gestorben. Zurzeit leben schätzungsweise 300'000 Tamilen in Flüchtlingslagern. Trotz des offiziellen Bürgerkriegsendes wird von der Regierung die Meinungs- und Pressefreiheit bekämpft, weshalb die Berichterstattung aus Sri Lanka zur aktuellen Lage nur unter Lebensgefahr oder gar nicht mehr möglich ist. Es erstaunt deshalb nicht, dass der UN-Generalsekretär Ban Ki-moon die srilankische Regierung auffordert, "den internationalen Ruf nach Verantwortung und Transparenz" anzuerkennen und bei glaubhaften Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen angemessene Ermittlungen durchführen zu lassen. Bisweilen kündigt die srilankische Regierung im Rahmen der nationalen Versöhnung eigene Ermittlungen an (vgl. Sri Lanka, Country operation file in UNH CR, www.unhcr.org; "Kriegsverbrechen in Sri Lanka untersuchen", in NZZ Online vom 6. Juni 2009, besucht am 6. Juli 2009). Ob sich die allgemeine Lage in Sri Lanka mit dem offiziellen Ende des Bürgerkriegs verbessert und wie die Regierung mit den ehemaligen LTTE-Anhängern umgeht beziehungsweise umgehen wird, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt und noch offen. Trotz der jüngsten Ereignisse und der nach wie vor unklaren Situation für die ehemaligen LTTE-Anhänger kann vorliegend festgehalten werden, dass, abgesehen von der festgestellten Unglaublichkeit der Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers, die geschilderten Behelligungen durch Unbekannte als ungenügend im Sinne des Asylgesetzes beurteilt werden müssen, um die Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz zu bewilligen, zumal sie nicht über das hinausgehen dürften, was weite Teile der tamilischen Bevölkerung in dieser Region erleben.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Akten keine aktuelle Gefährdung darzulegen vermochte beziehungsweise keine konkreten Hinweise auf eine unmittelbare künftige Verfolgung vorliegen. Auch wenn angesichts der schwierigen Sicherheits- und Menschenrechtslage gewisse Behelligungen des Beschwerdeführers nicht auszuschliessen sind, vermögen sie - wie vorgenannt ausgeführt - keine anhaltende Gefährdung aufgrund eines der in Art. 3 AsylG angeführten Merkmale zu begründen. Ebenso wenig vermochte der Beschwerdeführer eine Zugehörigkeit seines Sohnes zu den J._____ glaubhaft zu machen. Die von ihm wenig substantiiert geltend gemachte Furcht vor Übergriffen durch die Armee und paramilitärische Gruppen scheint nicht derart zu sein, dass ihm der Verbleib im Heimatstaat nicht zugemutet werden könnte (vgl. Art. 20 Abs. 2 AsylG) oder auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit des Beschwerdeführers (vgl. Art. 3 Abs. 1 AsylG) geschlossen werden müsste. Nach Prüfung

der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht feststellte, der Beschwerdeführer sei nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch abgewiesen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang wären dessen Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.